

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeigen
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Verantwortlicher
Hr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 148.

Montag, 30. Juni 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Fremdsendungen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Abgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Schriftzeile 16 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weststraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Bekanntmachung

Über die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern, Kadaverteilen, bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches und sonst untauglicher animalischer Genußmittel.

Die Königl. Amtshauptmannschaft ordnet hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zwecks unschädlicher Beseitigung von Tierkadavern, Kadaverteilen, bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches und sonst untauglicher animalischer Genußmittel unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1911 und gemäß der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1912 über diese Beseitigung folgendes an:

§ 1.

Die Kadaver von Tieren, die an einer der in § 33 Ziffer 1—6 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Grundzüge für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115 — gedachten Krankheiten (Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rindpest) gelitten haben, müssen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an eine mit dazu geeigneten Apparaten (Chemischen oder thermischen Einrichtungen) versehene Anstalt abgeliefert werden.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk wird die Fleischmehlfabrik von Wilhelm Stabe in Großenhain für diesen Zweck hiermit bestimmt und zwar ausschließlich.

§ 2.

Verpflichtet zur Ablieferung ist der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter. Die Kadaver dürfen nicht eher abgeliefert werden, als bis die Seuche vom Königl. Bezirkstierarzt im Gehöft festgestellt ist.

§ 3.

Die Stabsche Anstalt ist eintretendenfalls sofort telegraphisch, telephonisch oder durch Eilbrief zur Abholung des Kadavers auszufordern. Hierbei ist ausdrücklich anzugeben, mit welcher Krankheit das Tier behaftet gewesen ist.

§ 4.

Die Abholung der Kadaver hat in gut schließenden, luft- und wasserdichten Seuchenkadaverwagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September binnen 12 Stunden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März binnen 18 Stunden von der Anmeldung ab zu erfolgen.

Bei Abholung der Kadaver und ihrer Ablieferung an die Bediensteten der Fleischmehlfabrik hat die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) für Einhaltung der gesetzlichen und sonst im gesundheitlichen und veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchenkadavertransportwagen gut verschlossen und an ihrer Außenleite ebenso wie die beim Verladen benutzten Gerätschaften vor Eintritt des Transportes gereinigt werden. (Vergl. § 6.)

Für die Abholung und Vernichtung der in § 1 aufgeführten Kadaver sind von den Viehbesitzern sofort bei der Abholung die aus dem nachstehend veröffentlichten Vertrage ersichtlichen Gebühren zu entrichten.

§ 5.

Als Transportführer dürfen nur von der Anstalt angestellte zuverlässige und nützliche Leute verwendet werden, welche mit der Handhabung der Kadaver und den einschlagenden Bestimmungen völlig vertraut sind.

§ 6.

Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsstoffen vermieden wird. Insbesondere sind vor Eintritt des Transportes die etwa beim Verladen äußerlich beschmutzten Kadaverwagen sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und sonstige mit den Kadavern in Berührung gekommenen Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transportes in dieser Richtung sorgfältige Aufsicht zu führen.

§ 7.

Die Kadaverwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten; auch dürfen Kadaver im Sinne von § 1 niemals gleichzeitig mit anderen nicht abgehäuteten Kadavern in einem Wagen transportiert werden.

§ 8.

Das Anhalten beladener Transportwagen innerhalb bewohnter Ortschaften ist zu vermeiden; auch dürfen solche Transportwagen unterwegs niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 9.

Die Aufbewahrung der Kadaver in der Stabschen Anstalt hat derart zu erfolgen, daß die Kadaver vollständig isoliert insidicht bedeckt und geruchlos abgeschlossen werden. Kadaver der in § 1 erwähnten Art dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen aufbewahrt oder zerlegt werden.

§ 10.

Die Kadavertransportwagen sowohl, als auch die Aufbewahrungs- und Schlachträume sowie sämtliche hierbei verwendeten Geräte sind sofort nach jedesmaliger Benutzung zur Beseitigung von Kadavern und insbesondere vor jeder weiteren Verwendung vorseuchhaftig zu desinfizieren.

§ 11.

Die Vernichtung der der Stabschen Anstalt nach § 1 übergebenen Kadaver wird in Großenhain durch den Stadtrat daselbst überwacht. Dieser ist deshalb in solchen Fällen sofort durch die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes von der bevorstehenden Ablieferung eines solchen Kadavers schriftlich, telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Hierbei muß beifolgende Abwendung von Verwechslungen der abzuliefernden Kadaver nach Art, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet werden; auch sind von den Kadavern bereits abgetrennte, aber mit abzuliefernde tierische Bestandteile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegenstände bei der Benachrichtigung besonders aufzuführen.

Für jeden solchen der Anstalt übergebenen Kadaver hat dessen Besitzer eine Aufnahmegerühr von 1 M. zu entlegen. Diese ist zur Vermeidung zwangsweiser Vortreibung

sofort bei der Abholung des Kadavers an den Transportführer gegen Quittung abzuliefern.

§ 12.

Neben den in § 1 erwähnten Kadavern sind auch sämtliche anderen Kadaver und Kadaverteile gefallener oder getöteter oder tot geborener nutzbarer Haustiere einschließlich der Hunde, Katzen und des Geflügels an die Stabsche Anstalt und zwar an diese allein zur unschädlichen Beseitigung abzuliefern und diese wegen deren Abholung umgehend, längstens aber binnen 24 Stunden entsprechend zu benachrichtigen. Ein Begraben ist streng verboten.

Als Tötung ist die mit Blutentziehung einhergehende Schlachtung eines Tieres nicht anzusehen.

Das vorherige Abhäuten aller Kadaver ist ebenfalls verboten.

§ 13.

Das Gleiche wie in § 12 Absatz 1 Gefagte gilt von Fleisch, das bei der Fleischbeschau beanstandet worden ist und von größeren Mengen von sonst untauglichen animalischen Nahrungsmitteln.

§ 14.

Kleine Kadaver oder Kadaverteile der in § 12 genannten Art, beanstandetes Fleisch und sonst untaugliche animalische Nahrungsmittel, soweit sie ihrer Größe oder ihrer Menge nach dazu geeignet sind, können von den betreffenden Besitzern auch zur Ausnahme in die von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden und von diesen unter Verschluss zu nehmenden Konstatstapelkäse abgeliefert werden; diese Konstatstapelkäse sind je nach Bedarf von Stabe auf entsprechende Benachrichtigung durch die Ortspolizeibehörden zu leeren.

§ 15.

Für das nach §§ 12 und 13 an die Stabsche Anstalt abzuliefernde sind sofort bei der Abholung von Stabe an die Viehbesitzer bzw. von diesen an Stabe die aus dem nachstehend veröffentlichten Vertrage ersichtlichen Beträge zu zahlen. Die Verrechnung der Konstatstapelkäse (§ 14) erfolgt gegen eine von der Ortspolizeibehörde zu entrichtende Gebühr von je 1,50 M.

§ 16.

Sofern die Abholung der in §§ 1, 12, 13 und 14 aufgeführten Kadaver, Kadaverteile usw. nach der Stabschen Anstalt aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat diese sofort die Polizeibehörde des betreffenden Ortes und die Königl. Amtshauptmannschaft telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

§ 17.

Die Stabsche Anstalt hat der Königl. Amtshauptmannschaft gegenüber die nachstehend unter \odot aufgeführten Verpflichtungen vertragsmäßig übernommen.

§ 18.

Kadaver von Geflügel (vergl. § 12) können von den Viehbesitzern oder deren Stellvertretern auch an dazu geeigneten Stellen in besonderen Gruben vergraben werden, sofern sie nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 12 und 14 unschädlich beseitigt werden.

Diese Gruben sind in mindestens 30 m Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weidplätzen und öffentlichen Wegen und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

Das Begraben hat binnen 48 Stunden nach der Tötung oder dem Verenden des Tieres zu erfolgen.

§ 19.

Von der im Sinne von § 12 erfolgten Tötung oder von dem Verenden eines nutzbaren Haustieres (Pferd, Esel, Maultier, Maultier, Rind, Schwein, Schaf, Ziege), ist, wenn es über 3 Monate alt ist, außerdem der Gemeindebehörde, in selbständigen Ortsbezirken oder der Königl. Amtshauptmannschaft von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten (vergleiche auch § 9 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 1. Juni 1912).

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Vieh auf polizeiliche Anordnung getötet worden ist.

§ 20.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 21.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Großenhain, den 21. Juni 1913.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

⊙

Vertrag.

Zwischen der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, vertreten durch Ihren Vorstand, Herrn Amtshauptmann Geh. Reg.-Rat Dr. Uhlmann, und Herrn Wilhelm Stabe in Großenhain, als Inhaber der Großenhainer Fleischmehlfabrik, wird folgendes vereinbart:

§ 1.

Herr Stabe verpflichtet sich, die Kadaver von Tieren, die innerhalb des Bezirks der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain an einer der in § 33 Ziffer 1—6 der Grundzüge für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches gedachten Krankheiten gelitten haben (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115) auf an ihn gerichtete schriftliche, telegraphische, telephonische oder sonst wie erfolgende Benachrichtigung durch seine Transportwagen abzuholen und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September binnen 12 Stunden und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März binnen 18 Stunden von der Anmeldung ab nach seiner Fleischmehlfabrik in Großenhain abholen zu lassen.

Für die Abholung und Vernichtung dieser Kadaver sind ihm und zwar sofort bei der Abholung von den Viehbesitzern zu zahlen

haben und über diesen Sachverhalt berichten. In dem Falle, wenn die Bescheinigung nicht vorliegt, ist die Abholung des Kadavers zu verweigern. Die Bescheinigung ist dem Kadaver mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Kadaver mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Kadaver mitzuführen.